

Allgemeine Grundsätze für die Verteilung der den Rechteinhabenden zustehenden Beträge und Verwaltungskosten, für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge und für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (vgl. §14 Abs 2 Z3 VerwGesG)

Die Verteilungsbestimmungen haben insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Soweit mit vertretbarem Aufwand feststellbar, hat jeder Bezugsberechtigte den auf die Nutzung seines Schutzgegenstandes entfallenen Anteil vom Aufkommen entsprechend der durch den Aufsichtsrat festzulegenden Verteilungsregeln zu erhalten.
2. Dort, wo sich die tatsächliche Nutzung mit vertretbarem Aufwand nicht feststellen lässt, werden die Verteilungsgrundlagen durch Pauschalierungen oder repräsentative, öffentlich zugängliche Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten herangezogen.
3. Zur Sicherstellung der Treffsicherheit trotz Pauschalierung kommt ein kleiner Teil des Ertrags allen Wahrnehmungsberechtigten zu gleichen Teilen zu (max. 10%, wobei der genaue Prozentsatz jährlich durch den Aufsichtsrat festzulegen ist).
4. Im Übrigen wird das Aufkommen nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten nach dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Verteilungsplan [§ 8 Abs 6 Errichtungserklärung] an die Bezugsberechtigten verteilt.
5. Als Verwaltungskosten werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Abzug gebracht. Tatsächlich angefallene, eindeutig zuordenbare Kosten werden derjenigen Verrechnungssparte abgezogen, denen sie zugeordnet werden können. Kosten, die sich nicht eindeutig zuweisen lassen, werden proportional zu den Erlösen aller Verrechnungssparten verteilt.
6. Im Fall von nicht verteilbaren Beträgen verfährt die VG Newsmedia gem § 35 VerwGesG 2016. Kann der Rechteinhaber nach drei Jahren nicht festgestellt werden, werden die nicht verteilbaren Beträge zur Deckung von Verwaltungskosten herangezogen.
7. Es werden keine freiwilligen SKE gebildet.